

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1898

15 (15.4.1898) Beilage zur Badischen Gewerbezeitung

Beilage zur Badischen Gewerbezeitung Nr. 15

vom 15. April 1898.

Verordnung.

(Vom 4. April 1898.)

Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Zum Vollzug derjenigen Abschnitte des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 663), welche durch Kaiserliche Verordnung vom 14. März 1898 (Reichsgesetzblatt S. 37) auf 1. April d. J. in Wirksamkeit gesetzt worden sind, wird, unter gleichzeitiger Aufhebung der §§ 115 bis 120 der Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357) und der §§ 142 und 143 der Verordnung gleichen Betreffs vom 24. März 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39), auf Grund der mit Staatsministerialentschließung vom 1. April 1898 erteilten Ermächtigung verordnet, wie folgt:

A. Innungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände.

I. Gemeinsame Bestimmungen über die Zuständigkeit.

§ 1.

Die den Behörden zugewiesenen Befugnisse sind, vorbehaltlich der in den §§ 2 bis 6 enthaltenen besonderen Bestimmungen, folgendermaßen wahrzunehmen:

1. diejenigen der Gemeindebehörde durch den Bürgermeister, welcher im Falle des § 85 vor der Berichterstattung den Gemeinderath (Stadtrath) zu hören hat,
2. diejenigen der Polizeibehörde durch die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister beziehungsweise Bezirksamt),
3. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) durch den Bürgermeister,
4. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt,
5. diejenigen der Landeszentralbehörde durch das Ministerium des Innern.

§ 2.

Der Bezirksrath als höhere Verwaltungsbehörde hat zu entscheiden über:

1. die Verfassung oder nur bedingungsweise Genehmigung eines Innungsstatuts oder dessen Aenderung über die Schließung der Innung in den Fällen des § 97 und über Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Innung im Falle der Auflösung oder Schließung der letzteren (§ 98a. Absatz 4),
2. über die Ablehnung des Antrags auf Errichtung einer Zwangsinnung ohne Herbeiführung einer Abstimmung, über die bei erfolgter Abstimmung erhobenen

Einwendungen und über die Anordnung der Errichtung einer Zwangsinnung (§ 100 des Gesetzes und §§ 18, 22 Absatz 2 und 23 der Verordnung),

3. über die Versagung oder nur bedingungsweise Genehmigung des Statuts oder dessen Aenderung, sowie über die Schließung eines Innungsausschusses oder eines Innungsverbandes, dessen Bezirk nicht über den Amtsbezirk hinausgreift.

§ 3.

Bu § 98 Abf. 3. Dem Ministerium des Innern als höherer Verwaltungsbehörde bleibt die Verleihung der Korporationsrechte an von der Innung eingerichtete Unterstützungskassen im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung vorbehalten.

§ 4.

Bu § 89 Abf. 3 und 92 c. Für die Beitreibung der auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten von den Innungen umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen, sowie der für die Benützung der Innungseinrichtungen festgesetzten Gebühren ist die Verordnung vom 14. Januar 1893, die Beitreibung von Forderungen der Anstalten zur Arbeiterversicherung und der Innungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 11) maßgebend.

§ 5.

Bu § 91 b. Die Zwangsvollstreckung der von den Innungen und den Innungsschiedsgerichten getroffenen Entscheidungen, sowie aus den vor der Innung oder dem Innungsschiedsgerichte geschlossenen Vergleichen Seitens der Polizeibehörden erfolgt nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Oktober 1884, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401), soweit es sich um die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen wegen Geldforderungen, die den Betrag von 50 M. nicht übersteigen, handelt, durch den Bürgermeister, im Uebrigen durch das Bezirksamt.

Dem Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung Seitens der Innung oder des Innungsschiedsgerichts ist eine Ausfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung oder des zu vollstreckenden Vergleichs mit der Beurkundung, daß dieselben vollzugsreif sind, anzuschließen.

§ 6.

Bu §§ 94 c, 96, 101 Abf. 4 und 104 k. Die Befugniß zur Androhung und zum Ausspruch von Ordnungsstrafen Seitens der Ortspolizei- und der Aufsichtsbehörden richtet sich nach der Bestimmung des § 31 Polizeistrafgesetzbuch.

II. Innungen.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 7.

Bu §§ 88 u. 84.

Vorlage des Statuts.

Gewerbetreibende, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, haben den Entwurf des Statuts in dreifacher Ausfertigung bei dem Bürgermeisteramt des für den Sitz der Innung vorgesehenen Ortes einzureichen; wenigstens eine Ausfertigung muß von sämtlichen Gewerbetreibenden unterzeichnet sein, mit gleich-

zeitiger Angabe ihres Gewerbes, sofern die Innung mehrere Gewerbe umfassen soll. Auch sind dabei von den Antragstellern Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Bildung der Innung zu ihrer Vertretung und zur Führung der erforderlichen Verhandlungen befugt sein sollen.

§ 8.

Begutachtung des Statuts.

Das Bürgermeisteramt erhebt zunächst eine gutachtliche Aeußerung des Gemeinde- beziehungsweise Stadtraths (§ 1 Ziffer 1) und legt sodann das Statut mit seiner eigenen Aeußerung über die etwa bestehenden Bedenken dem Bezirksamt vor. Zugleich ist zu berichten,

- a. ob im Innungsbezirk für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangs-Innung besteht und
- b. wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein wird.

§ 9.

Genehmigung des Statuts.

Zu § 84.

Trägt das Bezirksamt Bedenken gegen die Genehmigung des Statuts, so ist in der Regel zu versuchen, die erforderlichen Abänderungen oder Ergänzungen desselben durch Verhandlung mit den Bevollmächtigten der Antragsteller herbeizuführen.

Soll der Bezirk der Innung über den Amtsbezirk hinausgehen, so ist vor Erlassung des Genehmigungsbescheids mit dem weiter beteiligten Bezirksamt ins Benehmen zu treten und die Entschliessung des Ministeriums des Innern (§ 82 Absatz 1) einzuholen.

Nach erfolgter Genehmigung ist eine Ausfertigung des Statuts zu den Akten der genehmigenden Behörde zu nehmen, je eine weitere mit dem Genehmigungsvermerk versehen der Aufsichtsbehörde und durch deren Vermittlung dem Innungsvorstand zuzustellen.

§ 10.

Abänderung des Statuts.

Zu § 84 Abs. 5.

Bei Abänderungen des Statuts ist in der gleichen Weise zu verfahren; dem Antrag, der von dem Innungsvorstand zu unterzeichnen ist, ist eine Beurkundung über den bezüglichen Beschluß der Innungsversammlung anzuschließen.

§ 11.

Genehmigung von Nebenstatuten.

Zu § 85.

Auf die Errichtung von Nebenstatuten und deren Abänderung finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß, wenn es sich um die Errichtung einer Innungs-Krankenkasse (§ 81 b. Ziffer 3) oder eines Innungsschiedsgerichts (§ 81 b. Ziffer 4) handelt, auch den Organen der Gemeinde-Krankenversicherung und der Orts-Krankenkassen im Bezirke der Innung beziehungsweise den in diesem Bezirk etwa bestehenden Gewerbegerichten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist.

Sind die Nebenstatuten gegen den Widerspruch einer erheblichen Zahl von Innungsmitgliedern beschlossen worden, so ist auch diese Minderheit über die Gründe der Ablehnung zu hören.

Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden und es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher im Bezirk bereits bestehender Organisationen gefährdet wird.

§ 12.

Bildung der Innung.

Zu § 92 Abs. 5.

Nach Eingang des genehmigten Statuts (§ 9 Absatz 3) hat die Aufsichtsbehörde die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung gebildet wird und in welcher, sofern die Innungsversammlung aus Vertretern bestehen soll (§ 92 Absatz 3), diese, der Innungsvorstand und thunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

§ 13.

Aufsicht über die Innungen.

Zu § 92 a.
Abs. 2, 92 b.
Abs. 2 u. 94 c.
Abs. 3.

Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Innungsvorstandes nach den gemäß § 92 a. Absatz 2 bei ihr einlaufenden Anzeigen ein Verzeichnis zu führen, dessen Einsicht Jedem, der ein Interesse nachweist, zu gestatten ist.

Das Gleiche gilt bezüglich der von der Innung aufgestellten Beauftragten (§ 94 c. Absatz 3).

Auf Grund des im ersten Absatz vorgeschriebenen Verzeichnisses hat die Aufsichtsbehörde die zur Legitimation des Innungsvorstandes dienenden Bescheinigungen auszustellen (§ 92 b. Absatz 2).

§ 14.

Schließung der Innung.

Zu § 97.

In den Fällen des § 97 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung durch eine an den Innungsvorstand zu richtende schriftliche Verfügung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche, genau zu bezeichnende Aenderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand in der gleichen Weise eine weitere Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung derselben die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden.

Bei fortgesetztem Ungehorsam des Innungsvorstandes kann die Aufsichtsbehörde geeigneten Falles auch von dem ihr zustehenden Recht, die Innungsversammlung zu berufen (§ 96 Absatz 5), Gebrauch machen und versuchen, durch unmittelbare Verhandlung mit dieser die Erledigung der vorliegenden Beanstandungen und Auflagen herbeizuführen.

Bleibt sowohl die Aufforderung an den Innungsvorstand, als die Berufung der Innungsversammlung ohne Erfolg, so ist, unter Vorlage der Akten, die Schließung der Innung beim Bezirksamt zu beantragen.

In den Fällen des § 97 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 ist zunächst dem Innungsvorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben und sodann, in der Regel ohne weitere Verhandlung, dem Bezirksamt Vorlage zu erstatten.

§ 15.

Periodische Nachweisungen der Innungen.

Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens, als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen und gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 81 b. Ziffer 3 und 5) der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen und jährlich im Laufe des Monats Januar eine Uebersicht über den Bestand der Mitgliederzahl auf 31. Dezember des Vorjahres an die gleiche Behörde einzureichen.

Die Innungsschiedsgerichte haben über die bei ihnen anhängig gewordenen Streitigkeiten eine Tabelle nach dem angeschlossenen Formular (Beilage 1) zu führen, welche, nach Uebertragung der unerledigten Fälle in die neue Tabelle, auf das Jahresende abzuschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Beilage 1.

b. Zwangsinnungen.

§ 16.

Stellung des Antrags.

Bu § 100.

Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll, schriftlich zu stellen.

Derselbe hat zu enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung des Handwerks oder der verwandten Handwerke, für welche die Zwangsinnung errichtet werden soll,
- b. die Bezeichnung des Bezirks der Zwangsinnung,
- c. wenigstens eine ungefähre Angabe über die Zahl der beteiligten Handwerker,
- d. die Benennung von Bevollmächtigten zur Vertretung der Antragsteller bei den weiteren Verhandlungen.

Der Antrag muß von sämtlichen Antragstellern oder, wenn er von einer Innung ausgeht, vom Innungsvorstand unterzeichnet sein; im letzteren Falle ist demselben die Beurkundung über den bezüglichen Beschluß der Innungsversammlung anzuschließen.

§ 17.

Prüfung des Antrags.

Das Bezirksamt hat den Antrag zunächst auf seine formelle Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und, wenn sich in dieser Hinsicht Beanstandungen nicht ergeben beziehungsweise nachdem dieselben behoben sind, festzustellen:

- a. ob im Bezirke der beantragten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Handwerke bestehen,
- b. ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben theilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen (§ 100 Absatz 1 Ziffer 2),
- c. ob die Zahl der im Innungsbezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht (§ 100 Absatz 1 Ziffer 3),

d. in welchem Verhältniß die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der beteiligten Handwerker im Bezirk der Zwangsinnung überhaupt steht (§ 100 Absatz 4), und

e. ob andere Einrichtungen bestehen, durch welche für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerker bereits ausreichende Fürsorge getroffen ist (§ 100 Absatz 4 am Schluß).

Den für die gleichen Handwerke im Bezirk bestehenden Innungen ist, sofern der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung nicht von ihnen ausgeht, Gelegenheit zur Äußerung zu geben und ebenso sind die im Bezirke bestehenden Gewerbevereine, sowie sonstige gewerbliche Vereinigungen, deren Mitglieder von dem Antrag berührt werden, und, soweit dies im einzelnen Falle zweckmäßig erscheint, auch die Gemeindebehörden des Innungsbezirks oder einzelne derselben zu hören.

§ 18.

Ablehnung des Antrags.

Wenn sich auf Grund dieser Prüfung ergibt, daß eine der im § 100 Absatz 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, oder wenn das Amt zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Zahl der beitriftspflichtigen Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§ 100 Absatz 1 Ziffer 3), so ist den Antragstellern hiervon Kenntniß zu geben und, wenn diese gleichwohl auf der Verfolgung ihres Antrags beharren, ohne Weiteres die Entschließung des Bezirksrathes herbeizuführen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Antrag sich nicht auf Handwerke gleicher oder verwandter Art beschränkt (§ 100 Absatz 1) oder bezüglich des Bezirks der Innung den Anforderungen des § 100 Absatz 1 Ziffer 2 nicht entspricht und durch Verhandlung mit den Antragstellern eine den genannten Bestimmungen Rechnung tragende Abänderung des Antrags nicht erreicht wird.

§ 19.

Zusammentreffen mehrerer Anträge.

Liegen gleichzeitig mehrere Anträge vor, welche hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker mit einander im Widerspruch stehen, im Uebrigen aber zu Bedenken keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Verhandlung mit den Antragstellern eine Verständigung derselben über einen gemeinsamen Antrag herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so sind die Anträge nacheinander in der dem Amt zweckmäßig scheinenden Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen. Findet dabei ein Antrag die Mehrtheit, so wird bezüglich der übrigen, die dadurch gegenstandslos geworden sind, das Verfahren eingestellt, unter Benachrichtigung der Antragsteller.

§ 20.

Vorbereitung der Abstimmung.

Ergeben sich gegen den Antrag keine der in § 18 bezeichneten Bedenken, so läßt das Bezirksamt durch die Bürgermeister der in den Innungsbezirk einzubeziehenden Orte, unter Benützung des angeschlossenen Formulars (Beilage 2) Verzeichnisse der beteiligten Handwerker aufstellen. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse, die zugleich als Abstimmungslisten zu dienen haben, erfolgt auf Grund der erstatteten

Zu § 100 a.

Beilage 2.

Gewerbeanzeigen (§ 8 der Verordnung vom 23. Dezember 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357) und der Umlagenregister, auch kann durch öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung aufgefordert werden.

Die Listen sind während acht Tagen im Rathhause oder an einem anderen geeigneten Orte zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung sind mindestens drei Tage zuvor in ortsüblicher Weise bekannt zu geben mit dem Anfügen, daß etwaige Einwendungen gegen die Listen innerhalb der Auflegungsfrist beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich vorzutragen sind, daß spätere Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden und daß nur diejenigen Handwerker an der Abstimmung theilnehmen können, welche in die Liste eingetragen sind.

Nach Ablauf der Frist hat das Bürgermeisteramt die Liste abzuschließen mit der Beurkundung, daß die vorgeschriebene Auflage und Bekanntmachung stattgefunden hat.

Werden Einwendungen gegen die Listen erhoben, welchen das Bürgermeisteramt nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse nicht entsprechen zu können glaubt, so erstattet es unter Anschluß der Liste Vorlage an das Bezirksamt, welches endgültig entscheidet. Sind keine Einwendungen erhoben worden, so zeigt das Bürgermeisteramt dem Bezirksamt den erfolgten Abschluß der Liste an unter Angabe der Zahl der in der Gemeinde festgestellten stimmberechtigten Handwerker.

§ 21.

Abstimmung.

Auf Einkunft der Anzeigen der Bürgermeisterämter über den Abschluß der Listen und nach Erledigung der etwa erhobenen Einwendungen ordnet das Bezirksamt die Abstimmung an, indem es Tag und Zeit derselben festsetzt und die Handwerker auffordert, ihre Stimme für oder gegen die Errichtung der beantragten Zwangsinnung bei dem Bürgermeisteramt ihres Wohnorts abzugeben.

Die Aufforderung zur Abstimmung hat zu erfolgen:

- a. durch eine Bekanntmachung, welche im Amtsver kündigungsblatt zu veröffentlichen und außerdem durch die Bürgermeisterämter in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen ist (Beilage 3), und
- b. durch spezielle Einladung der einzelnen stimmberechtigten Handwerker in der Weise, daß denselben durch Vermittlung der Bürgermeisterämter eine Ausfertigung der nach a. zu erlassenden Bekanntmachung gegen Bescheinigung zugestellt wird.

Beilage 3.

Die Abstimmung hat persönlich und mündlich zu erfolgen und ist in Gegenwart des Abstimmenden vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten alsbald in die Liste einzutragen.

Nach Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Zeit ist die Liste vom Bürgermeisteramt abzuschließen und, unter Beifügung der Beurkundung über die ortsübliche Bekanntmachung und der Bescheinigung über die spezielle Einladung dem Bezirksamt einzusenden.

§ 22.

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

Das Bezirksamt stellt, unter Zuzug der Bevollmächtigten der Antragsteller, das Ergebnis der Abstimmung aus den einzelnen Ortslisten zusammen und macht

daselbe im Amtsverkündigungsblatt mit dem Anfügen bekannt, daß das Protokoll über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses mit den Abstimmungslisten während acht Tagen zur Einsicht der Betheiligten offen liegt und daß Einwendungen binnen dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll beim Amte zu erheben sind.

Ueber die etwa erhobenen Einwendungen, soweit dieselben für das Abstimmungsergebnis überhaupt erheblich sind, wird — wenn nöthig nach Verhandlung mit den Betheiligten — bei Erlassung des Bescheides auf den Antrag (§ 23) Entschliebung getroffen.

§ 23.

Bu § 100 b.

Verbeseidung des Antrags.

Steht es nach dem Abstimmungsergebnis ohne Weiteres fest, daß die Mehrheit der Betheiligten sich gegen die Errichtung der Zwangsinnung ausgesprochen hat, so hat das Bezirksamt einen ablehnenden Bescheid zu erlassen.

Hat die Mehrheit der Betheiligten sich für die Errichtung der Zwangsinnung ausgesprochen, oder ist das Abstimmungsergebnis in Folge der erhobenen Einwendungen zweifelhaft, so ist die Entscheidung des Bezirksraths herbeizuführen.

Im einen, wie im andern Falle ist der Bescheid im Amtsverkündigungsblatt bekannt zu machen und eine Ausfertigung desselben den Bevollmächtigten der Antragsteller oder, wenn der Antrag von einer Innung ausgegangen ist, dem Innungsvorstand zuzustellen.

In dem die Errichtung der Zwangsinnung anordnenden Bescheid ist der Zeitpunkt, auf welchen die Innung in Wirksamkeit treten soll, in der Weise zu bestimmen, daß in der Zwischenzeit die Aufstellung und Genehmigung des Statuts der Zwangsinnung erfolgen und die sonstigen in Folge der etwaigen Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können.

§ 24.

Bu § 100 d.

Aufstellung und Genehmigung des Statuts.

Sobald die die Errichtung der Zwangsinnung anordnende Verfügung rechtskräftig geworden ist, übermittelt das Bezirksamt eine Ausfertigung des Bescheides an das zur Führung der Aufsicht über die Zwangsinnung berufene Bürgermeisteramt mit dem Auftrag, die Aufstellung des Statuts der Zwangsinnung zu veranlassen.

Das Bürgermeisteramt fordert zu diesem Zwecke zunächst die Antragsteller oder, wenn der Antrag von einer freien Innung ausgegangen ist, den Vorstand dieser Innung auf, innerhalb einer bestimmten Frist einen Entwurf des Statuts einzureichen. Kommen diese der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so hat die Aufsichtsbehörde selbst ein Statut zu entwerfen.

Zur Beschlußfassung über den Entwurf sind in beiden Fällen die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker von der Aufsichtsbehörde durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Versammlung zusammenzuberufen. In dieser Versammlung ist auch auf die Wahl von Vertretern der betheiligten Handwerker für etwa weiter nöthig fallende Verhandlungen hinzuwirken.

Das beschlossene Statut ist von der Aufsichtsbehörde in dreifacher Fertigung dem Bezirksamt vorzulegen. Ergeben sich bei der Prüfung desselben Bedenken, so ist nach § 9 Absatz 1 zu verfahren.

Wenn die Genehmigung abgelehnt wird, so ist durch die Aufsichtsbehörde eine erneute Beschlussfassung der beteiligten Handwerker herbeizuführen und das Ergebnis derselben dem Bezirksamt wiederum einzureichen. Muß aber auch dem neuen Entwurf die Genehmigung endgiltig verweigert werden, so hat das Bezirksamt das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

§ 25.

Bekanntmachung des Statuts.

Zu § 100 e.

Nach erfolgter Genehmigung des Statuts ist nach § 9 Absatz 3 und § 12 zu verfahren.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist durch die Aufsichtsbehörde anzuweisen, jedem Mitglied der Innung einen Abdruck des Statuts zu behändigen.

§ 26.

Vermögensauseinandersetzung zwischen der Zwangs- und einer etwa bestehenden freien Innung. Zu § 100 k.

a. Im Allgemeinen.

Wenn in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung eine freie Innung geschlossen wird (§ 100 b. Absatz 4), oder ein Theil der Mitglieder aus einer solchen ausscheidet (§ 100 b. Absatz 5), hat die Aufsichtsbehörde den Bestand des Vermögens der freien Innung, sowie der etwa mit derselben verbundenen Kranken- und Unterstützungskassen und gemeinsamen Geschäftsbetriebe in urkundlicher Form festzustellen und, soweit nöthig, bei Abwicklung der Geschäfte der Innung und ihrer Nebeneinrichtungen unter Beobachtung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen mitzuwirken.

§ 27.

b. Beim Bestehen einer Innungs-Krankenkasse.

Zu § 100 l
Abs. 1 bis 3.

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Aufsichtsbehörde in denjenigen Fällen, in welchen nach § 100 l. Absatz 2 die Schließung der Kasse in Betracht kommt, nach Maßgabe des § 47 des Krankenversicherungsgesetzes und der §§ 48 und 49 der Vollzugsverordnung hiezu vom 3. September 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 449) zu verfahren.

§ 28.

c. Beim Bestehen von Unterstützungskassen.

Zu § 100 l.
Abs. 4 und
100 n. Abs. 1.

Bestehen bei einer freien Innung Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald, nachdem die Errichtung der Zwangsinnung angeordnet ist, zur Beschlussfassung wegen Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung — unter Aufhebung des Beitrittszwanges — eine Versammlung der zur Zwangsinnung beitriftspflichtigen Handwerker oder der von ihnen gewählten Vertreter (§ 24 Absatz 3) einzuberufen. Wird die Uebernahme beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hiezu die Zustimmung erteilt, so ist nach Errichtung der Zwangsinnung die erforderliche Aenderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Uebernahme der Kasse ab oder verweigert deren bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde durch Vermittlung des Bezirksamts die Entschliebung des Ministeriums über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung verweigert, so ist mit dem vorhandenen Vermögen der Kasse nach § 98a. des Gesetzes zu verfahren.

§ 29.

d. Beim Bestehen gemeinsamer Geschäftsbetriebe.

Zu § 100 n.
Abf. 3.

Ist mit einer freien Innung ein gemeinsamer Geschäftsbetrieb verbunden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald, nachdem die Errichtung der Zwangsinnung angeordnet worden ist, die erstgenannte Innung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung des gemeinsamen Geschäftsbetriebs in eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein muß, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Maßgabe des Statuts verwendet werden würde. Wird die Umwandlung abgelehnt oder erfolgt sie nicht innerhalb der genannten Frist, so hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des gemeinsamen Geschäftsbetriebs beim Bezirksamt zu beantragen.

Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebs im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, so hat sie einen Beschluß der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen gewählten Vertreter (§ 24 Absatz 3) wegen Fortführung des Geschäftsbetriebs durch die Zwangsinnung herbeizuführen und im Falle der Zustimmung diesen Beschluß dem Bezirksamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Entschliebung des letzteren erfolgt nach Erhebung einer gutachtlichen Aeußerung des Bezirkraths.

Wird die Genehmigung erteilt, so hat demnächst die Innungsversammlung über die Uebernahme des Geschäftsbetriebs und über die Art und Weise der Fortführung desselben endgiltig zu beschließen und zu ihrem Beschluß durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde wiederum die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen.

§ 30.

Zu § 100 k.
Abf. 2 und
100 m.

a. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus einer freien Innung.

Scheidet in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden freien Innung ein Theil der Mitglieder aus, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen der beiden Innungen den Versuch einer gütlichen Einigung über die Vertheilung des Vermögens der freien Innung zu machen und, wenn eine solche zu Stande kommt, die Zustimmung der Innungsversammlungen zu derselben herbeizuführen. Kommt die Einigung nicht zu Stande, so ist, unter Anschluß der geführten Verhandlungen und unter Stellung eines bestimmten Antrags, Vorlage an das Bezirksamt zu erstatten.

Ist in diesem Falle mit der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse verbunden, so hat die Aufsichtsbehörde ebenfalls zunächst auf gütlichem Wege eine Verständigung zwischen der Innung und derjenigen Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung zu versuchen, welcher die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen künftig anzugehören haben; kommt eine solche nicht zu Stande, so ist nach Maßgabe des § 27 zu verfahren.

Von einer Verteilung des Vermögens ist abzusehen, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden, oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Anzahl von Kasseneinrichtungen derart verteilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Vermögensteile nur in geringfügigen Beträgen bestehen würden.

§ 31.

Ausdehnung der Zwangsinnung.Zu § 100 n.
Abf. 1.

Will eine Zwangsinnung sich auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen verwandten Gewerbezweige oder auf die Handwerker, welche in der Regel weder Gefellen, noch Lehrlinge halten, ausdehnen, so ist der Antrag, unter Beifügung einer Beurkundung des bezüglichen Beschlusses der Innungsverammlung, durch den Innungsvorstand bei der Aufsichtsbehörde einzureichen und von dieser mit gutächlicher Aeußerung dem Bezirksamt vorzulegen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 20 bis 25 entsprechende Anwendung.

§ 32.

Beschränkung der Zwangsinnung.Zu § 100 n.
Abf. 2.

Fällt die Ausscheidung eines Theils des Bezirks einer Zwangsinnung oder eines in dieselbe einbezogenen Gewerbezweigs zum Zwecke der Zuweisung zu einer anderen Zwangsinnung nöthig, so hat das Bezirksamt die Ausscheidung auf den Zeitpunkt anzuordnen, mit welchem die neue Zwangsinnung oder die Erweiterung des Bestandes der anderen Zwangsinnung in Wirksamkeit tritt.

Will eine Zwangsinnung die Ausscheidung eines Theils ihres Bezirks oder eines Gewerbezweigs herbeiführen, so ist der Antrag, unter Beifügung einer Beurkundung über den bezüglichen Beschluß der Innungsverammlung, Seitens des Innungsvorstands bei der Aufsichtsbehörde zu stellen und von dieser mit gutächlicher Aeußerung dem Bezirksamt einzureichen. Aus dem Beschluß der Innungsverammlung muß die Abstimmung der auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen sein.

III. Innungsausschüsse und Innungsverbände.

§ 33.

Statut des Innungsausschusses.Zu § 101
Abf. 2.

Das Statut eines Innungsausschusses muß Bestimmung treffen über

- a. Namen, Sitz und Zweck des Ausschusses,
- b. die Bedingungen der Aufnahme in den Ausschuß und des Ausscheidens aus demselben,
- c. die Bildung und die Befugnisse des Vorstands und der Versammlung des Ausschusses,
- d. die Beiträge zu den Ausgaben des Ausschusses und
- e. die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Ausschusses.

§ 34.

Zu den §§ 101
Abf. 2, 102,
104 b u. 104 n.

Genehmigung des Statuts für Innungsausschuß und Innungsverband und Schließung oder Auflösung eines Innungsausschusses oder Innungsverbandes.

Auf die Innungsausschüsse und Innungsverbände finden im Uebrigen die §§ 7 bis 10 — mit der Maßgabe, daß dem Entwurf der Statuten Beurkundungen über die bezüglichen Beschlüsse der Versammlungen der beteiligten Innungen anzuschließen sind — und § 14, auf die Innungsverbände auch die §§ 12, 13, 27 und 29 Absatz 2, entsprechende Anwendung.

B. Lehrlingsverhältnisse.

§ 35.

Zuständigkeiten.

Die den Behörden zugewiesenen Befugnisse werden wahrgenommen:

Zu § 127 c.
Zu § 126 b
Abf. 2, § 127 d
u. Art. 3 Biff. 3.
Zu § 126 a
Abf. 3 und
§ 128 Abf. 1.

Zu § 126 a
Abf. 4.

Zu § 128
Abf. 2.

1. diejenigen der Gemeindebehörde durch das Bürgermeisteramt,
2. diejenigen der Polizeibehörde durch die Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt beziehungsweise Bezirksamt),
3. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt beziehungsweise, wenn innerhalb 14 Tagen gegen dessen Entschließung Einspruch erhoben wird, durch den Bezirksrath,
4. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde durch den Landeskommissär,
5. diejenigen der Landeszentralbehörde durch das Ministerium des Innern.

§ 36.

Zu § 126 a.

Entziehen der Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen.

Die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung der Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann von den Innungen und den sonstigen gewerblichen Vereinigungen beantragt werden, sie hat aber auch von Amtswegen zu erfolgen, wenn dem Bezirksamt Thatsachen der in § 126 a. Absatz 1 und 2 bezeichneten Art bekannt werden.

Wenn von Amtswegen eingeschritten wird, ist in der Regel den bestehenden gewerblichen Vereinigungen und, wenn die sittliche Vereingenschaftung des Lehrherrn in Frage steht, auch den Gemeindebehörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben; im Falle des zweiten Absatzes des § 126 a. ist jedenfalls ein Zeugniß des Bezirksarztes zu erheben.

In der die Entziehung der Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen aussprechenden Verfügung ist jeweils ausdrücklich zu bestimmen, ob die Befugniß dauernd oder für welche Zeit dieselbe entzogen wird. In minder schweren Fällen kann das Bezirksamt sich zunächst auf eine Verwarnung des Lehrherrn und die Androhung der Entziehung der Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen beschränken.

Der Antrag auf Wiederaufhebung der die Entziehung der Befugniß aussprechenden Verfügung ist bei dem Bezirksamt, welches dieselbe erlassen hat, einzureichen. Dieses hat vor Vorlage des Gesuchs an den Landeskommissär in der Regel und jedenfalls dann, wenn der Antrag auf Entziehung der Befugniß von einer Innung oder einer sonstigen gewerblichen Vereinigung ausgegangen war, diese

und geeigneten Falls die Gemeindebehörde zu hören; auch ist, wenn f. Z. die Verfügung des Bezirksamts auf erhobenen Einspruch vom Bezirksrath bestätigt wurde, eine gutachtliche Aeußerung der letzteren einzuholen.

§ 37.

Bestimmungen über den Lehrvertrag.

Als staatlich anerkannte Lehrwerkstätten gelten auch die vom Ministerium des Innern errichteten und unterstützten Lehrlingswerkstätten.

Zu § 126 b
Abf. 3.

§ 38.

Polizeiliche Zurückführung von Lehrlingen.

Die Ortspolizeibehörde desjenigen Gemeindebezirks, in welchem das Lehrverhältniß besteht, ist zuständig, den Lehrling zum Verbleiben in der Lehre anzuhalten und denselben dahin zurückzuführen zu lassen.

Wird Seitens des Lehrherrn ein bezüglicher Antrag gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde zunächst zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere ob ein schriftlicher Lehrvertrag geschlossen, ob nicht das Lehrverhältniß durch gerichtliches Urtheil für aufgelöst erklärt oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung gestattet ist, die Lehre zu verlassen, ob keiner der in §§ 127 b. und 127 e. bezeichneten Gründe des einseitigen Rücktritts vorliegt, und ob seit dem Austritt des Lehrlings nicht eine Woche verflossen ist.

Erscheint hiernach der Antrag als gerechtfertigt, so ist der Lehrling sofort durch schriftliche Verfügung unter ausdrücklicher Androhung der gesetzlichen Zwangsmittel zur Rückkehr aufzufordern und im Falle des Ungehorsams gemäß dem Schlußsatz des § 127 d. gegen denselben einzuschreiten.

Hält sich der Lehrling in einer anderen Gemeinde auf oder soll die angebrohte Strafe in Haft bestehen oder an Geld den Betrag von 4 M. und in Städten von 10 M. übersteigen, so ist, sofern der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet, gemäß § 31 des Polizeistrafgesetzbuches die Sache an das Bezirksamt zur Behandlung abzugeben.

Zu § 127 d.

§ 39.

Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Bezüglich des Verfahrens finden die Bestimmungen des § 36 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung. Je nach Lage der Verhältnisse kann sich das Bezirksamt zunächst darauf beschränken, dem Lehrherrn in Bezug auf die Ausbildung der Lehrlinge bestimmte Auflagen zu machen, z. B. die Anstellung eines weiteren Werkmeisters oder Gesellen, der die Anleitung eines Theils der Lehrlinge übernimmt, vorschreiben; dabei ist aber für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnungen die zwangsweise Entlassung der Lehrlinge und das Verbot der Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus ausdrücklich anzudrohen.

Das Bezirksamt ist jederzeit befugt, seine Verfügung — auf Antrag oder von Amteswegen — zurückzuziehen oder zu ändern, wenn oder soweit dies bei einer entsprechenden Aenderung der in Frage kommenden Verhältnisse angängig erscheint.

Zu § 128
Abf. 1.

Karlsruhe, den 4. April 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Verzeichniß

der vom Innungsschiedsgericht der Innung in
(für den Bezirk) im Jahre
erledigten Streitfälle.

Ordnungs-Nr.	Parteien (Name, Beruf und Wohnort)	Streitgegenstand und Streitwerth	Gesetzesstelle, welche die sachliche Zuständig- keit des Schiedsgerichts begründet	Anhängigkeit seit (Datum)	Art der Erledigung			Klage beim ordentlichen Gericht (Partei und Erfolg)	Bemerkungen
					Vergleich (Tag)	Vergleich, Be- ruhenlassen, Rücknahme (Art und Tag)	Entscheidung (Tag und Art)		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Gemeinde

Liste

der

Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangs-
innung für das Handwerk im Bezirk der Gemeinde
..... theilzunehmen berechtigt sind, beziehungsweise theil-
genommen haben.

Nbr. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (haupt- sächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hilfspersonals*		Abstimmung		Bemerkungen**
			Gefellen (Ge- hilfen)	Lehrlinge	für	gegen	

* Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der Personal beschäftigenden
Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hilfspersonal beschäftigt.

** Hier ist auf etwaige Einsprachen hinzuweisen.

Bekanntmachung.

Nachdem von N. N. in N. und Genossen der Antrag auf Errichtung einer Zwangssinnung für das Handwerk im Bezirk der Gemeinden — im Amtsbezirk gestellt worden ist, wird Tagfahrt zur Abstimmung über diesen Antrag auf den ten Mts. anberaumt.

Die Abgabe der Aeußerungen für oder gegen die Zwangssinnung hat am genannten Tage mittags von bis Uhr* beim Bürgermeisteramt des Wohnorts persönlich und mündlich zu erfolgen.

Hiezu werden alle Handwerker, welche im Bezirk der genannten Gemeinden — im Amtsbezirk — das Handwerk betreiben (und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen) mit dem Anflügen eingeladen, daß schriftliche Aeußerungen und solche, die erst nach Ablauf der Abstimmungsfrist abgegeben werden, unberücksichtigt bleiben.

....., den ten 18.....

Großh. Bezirksamt.

An

Herrn

(vom Bürgermeisteramt auszufüllen.)

* Die Abstimmungszeit kann je nach den örtlichen Verhältnissen und der Zahl der Stimmberechtigten in den einzelnen Gemeinden in verschiedener Dauer festgesetzt werden.